

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**kirchliche Streit im Großherzogthum Baden und der
erzbischöfliche Hirtenbrief vom 11. November d. J.**

Vicari, Hermann von

Karlsruhe, 1853

urn:nbn:de:bsz:31-13616

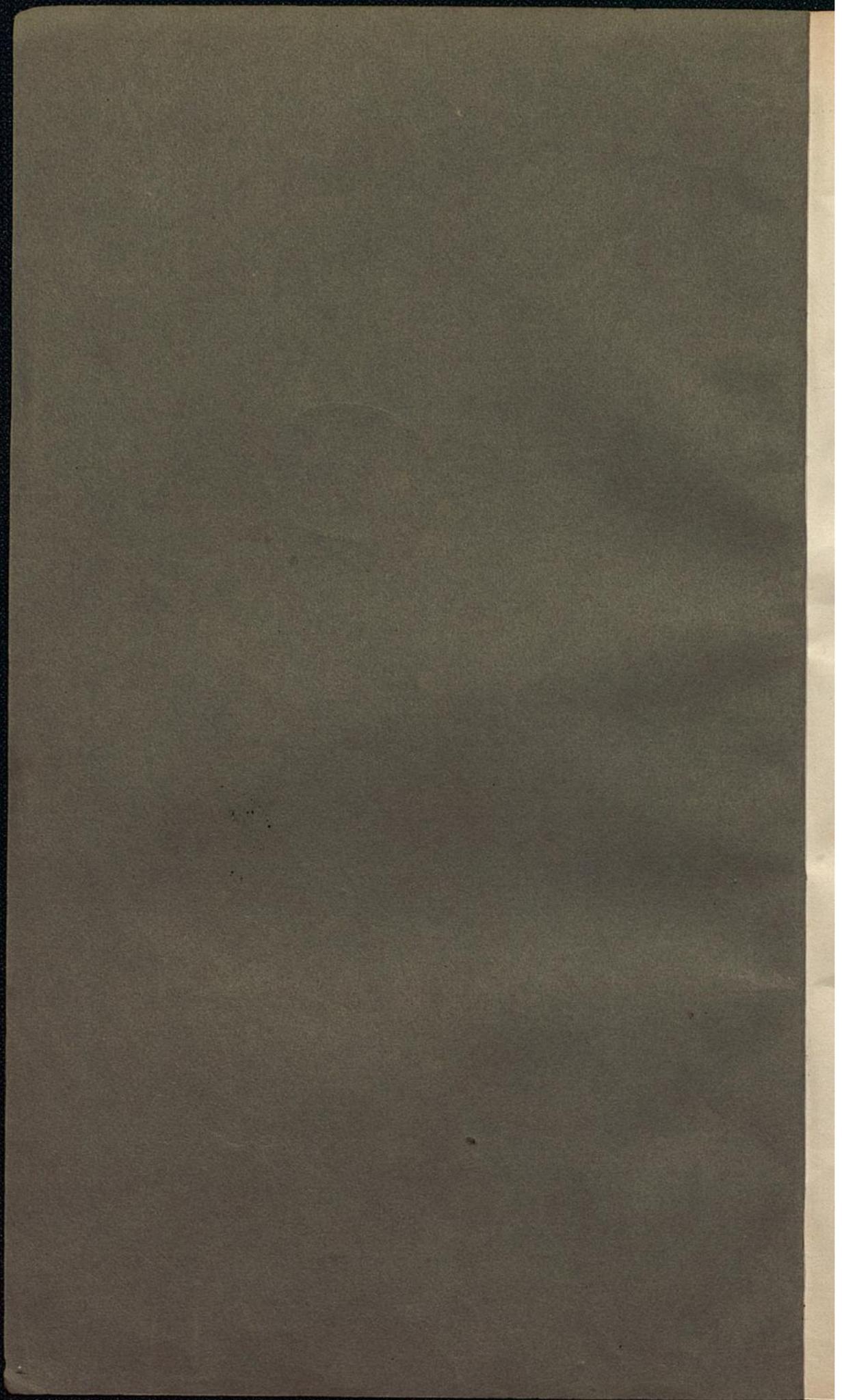
7X

185.



299



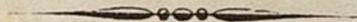


8.

Der
kirchliche Streit im Groß-
herzogthum Baden

und

der erzbischöfliche Hirtenbrief vom
11. November d. J.



Karlsruhe,
Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von G. Braun.
1853.

299

Darf überhaupt, ohne den Radikalen in die Hände zu arbeiten,
kein Streit, kein Anfechten, wie gerecht es auch laute, sein, warum
darf denn der Episkopat Streit haben mit den Regierungen, ja
ihnen geradezu Widerstand (passiven) leisten? Arbeitet man denn
damit nicht auch den Radikalen in die Hände?

v. Hirsch.

042. B 62, 24, 8

RH

Z 0



Es geht jetzt ein Gespenst im Lande um, das zwar, wie alle Gespenster, nur eine Spukgestalt ist, nichtsdestoweniger aber ängstliche Gemüther sehr erschreckt. Das Gespenst nennt sich Religionsgefahr. Es gibt Leute, welche sagen, die Religion und der Glaube sei bedroht; andere behaupten, die katholische Kirche werde bedrängt; wieder andere wollen gehört haben, man wolle das Kirchenvermögen wegnehmen oder gar, man wolle das katholische Volk lutherisch machen, und wer weiß, was Alles sonst noch gesagt wird. Da ist denn des Jammers viel bei Denen, die diesen Ausstreuungen Glauben schenken; sie fürchten für ihr Seelenheil; sie erhitzen sich über das vermeintliche Unrecht, das ihnen und ihrer Kirche geschehen soll; sie beten sogar zu Gott, dem Allgütigen, daß er diese Gefahren gnädig abwenden möge.

Sollte man es für möglich halten, daß man das badische Volk heutiges Tages mit solchen Fabelhaftigkeiten bedienen kann? Nein, es gibt in Wahrheit keine Gefahr für die Religion und den Glauben bei uns; nein, die katholische Kirche wird nicht bedrängt im badischen Lande; nein, von einem Hinwegnehmen des Kirchenvermögens ist nie und nirgends die Rede, und was das Märchen von dem Lutherischmachen der Katholiken betrifft, so ist dieses so

albern, daß es sich gar nicht der Mühe lohnt, darüber ein Wort zu verlieren.

Aber, hören wir einwenden: der Herr Erzbischof ist doch im Streit mit der Regierung, und er hat doch einen Hirtenbrief ausgehen lassen, worin er ihr die schwersten Vorwürfe macht. Richtig. Aber wenn der Herr Erzbischof mit der Regierung Händel hat, folgt denn daraus, daß diese Händel die Religion und den Glauben angehen? Jeder verständige Katholik weiß, daß es außer der Religion noch hundert andere Dinge gibt, die einen Zwist zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt veranlassen können. Und so ist es hier wirklich. Es handelt sich bei diesem beklagenswerthen Streite nicht um Religions- und Glaubenssachen, sondern um ganz andere Dinge. Diesem Satze, den wir sogleich näher begründen wollen, fügen wir von vornherein noch einen andern bei, den nämlich: Nicht die Regierung hat diesen Streit angefangen, sondern der Herr Erzbischof; auch hat die Regierung den Herrn Erzbischof nicht angegriffen, sondern ist von ihm angegriffen worden, und wehrt nur seine Angriffe ab.

Um was handelt es sich denn nun eigentlich?

Man kann in Kürze so sagen: der Herr Erzbischof will mehr Macht, mehr Rechte zur Ausübung seiner Herrschaft haben, als er bisher landesgesetzmäßig hatte. Seine Vorgänger auf dem erzbischöflichen Stuhle waren stets zufrieden mit den Machtbefugnissen, die sie hatten; er selbst war es auch vom Eintritt in sein Amt an bis in die neueste Zeit herab, einzelne kleine Anstände abgerechnet, die immer leicht gehoben wurden. Vor Kurzem erst — es war im Jahre

1851 — trat er plötzlich auf und verlangte mehr, unendlich mehr. Die Regierung, die gerne gewährte, was sich als billig herausstellte, gab ihm denn auch wirklich mehr, und zwar viel mehr. Aber das genügt ihm nicht; er will Alles, und da die Regierung ihm nicht Alles gewährt hat und gar nicht gewähren kann, so nimmt er sich Alles auf eigene Faust. Das kann sich doch natürlich eine Regierung nicht gefallen lassen. Sie wies ihn daher in die Schranken zurück, die er eigenmächtig übersprungen, ließ ihm jedoch alle alten und auch alle neuerdings gewährten Rechte, that ihm persönlich nichts zu Leid, und traf nur Vorsorge, daß die gesetzlichen Schranken nicht weiter mehr übersprungen würden, und daß, wenn sie doch wieder übersprungen werden sollten, keine erzbischöfliche Eigenmächtigkeit im Lande Kraft und Giltigkeit erhalte. Zu diesem Behufe machte sie nur das ihr gesetzlich zustehende und niemals aufgegebenes Recht der Genehmigung (Placet) der kirchenamtlichen Erlasse geltend, dessen Ausübung sie des außerordentlichen Anlasses wegen einem besondern Kommissär übertrug.

Man kann die Sache auch auf folgende Art veranschaulichen. Angenommen, zwei Privatpersonen, die wir mit X und Y nennen wollen, hätten mit einander Streitigkeiten. Der X verlangt von dem Y eine große Summe Geldes. Der Y aber glaubt dem X nicht so viel schuldig zu sein, als dieser fordert; er bietet ihm jedoch an, was gehn und stehn kann. Nun, sollte man denken, wären nur zwei Fälle möglich: entweder ist der X mit dem Angebotenen zufrieden; gut — dann ist die Sache abgemacht. Oder er ist nicht zufrieden, und dann muß er einen Dritten, den Richter, zur Entscheidung anrufen. Wenn nun aber der X keines von beiden thäte, sondern er griffe dem Y in die Kasse und holte

sich ohne Weiteres die ganze Summe heraus, die er fordert, so fragen wir: Kann Das gehn? Ist Das recht? — Die Juristen nennen solch ein Verfahren „unerlaubte Selbsthilfe“, und verwerfen diese mit Recht als eine Handlung, bei der keine Ordnung bestehen könnte, wenn sie gestattet wäre.

Hier haben wir ganz das Verhältniß der beiden Parteien in dem gegenwärtigen Kirchenstreit. Der Herr Erzbischof hat sich mit Dem, was ihm die Regierung gegeben hatte, weder beruhigt, noch hat er die Entscheidung eines Dritten angerufen, sondern hat der Regierung in ihre Machtfülle gegriffen und daraus herausgenommen, was er fordert. Er hat also einen Akt unerlaubter Selbsthilfe ausgeübt und diesen hat die Regierung abgewehrt. Im Uebrigen hat sie den Herrn Erzbischof wegen seines unerlaubten Eingriffs nicht bestraft, wie sie gekonnt hätte, und hat eben so wenig seine Rechte angetastet; sie ließ und läßt ihn vielmehr sein Amt fortwährend verwalten, wie früher, ja noch freier als früher. Nur was von ihm darüber hinaus geschieht, läßt sie nicht gelten; sie gibt keine gewaltsamen Macht-Eroberungsversuche zu. Und dafür wird die Regierung jetzt als eine Erpresserin und Bedrückerin angegriffen! Es ist seit Mannsgedenken schon viel Begriffsverwirrung in der Welt vorgekommen, eine solche aber, wie sie hier von kirchlicher Seite ausgestreut wird, ist doch einzig in ihrer Art.

Wir haben oben gesagt, die Regierung hätte dem Herrn Erzbischof seine Forderungen gar nicht alle bewilligen können, wenn sie auch gewollt hätte. Wollten wir dieses Kapitel vollständig auseinandersetzen, so müßten wir ganze

Bücher schreiben; wir müßten zugleich in viele gelehrte Erörterungen eingehen, in die zu folgen unseren Lesern nicht zugemuthet werden kann. Wir wollen daher nur einige Hauptpunkte berühren.

Es handelt sich bei diesem Streite — bei dem von Gegenständen der Religion und des Glaubens, wie gesagt, überall nicht die Rede ist, — um Rechte des Erzbischofs gegenüber der Regierung, um die Vertheilung der Machtbefugnisse zwischen der katholisch-kirchlichen und der weltlichen Gewalt, um Das, was man „das Verhältniß zwischen Kirche und Staat“ nennt. Dieses Verhältniß, das mehr oder weniger von der Glaubenslehre unabhängig ist, war niemals und nirgendswo ein für allemal festgestellt. In allen Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung haben hierüber Kämpfe stattgefunden, die am Ende gewöhnlich zu einem gewissen Abkommen geführt haben, und später nicht selten von Neuem ausgebrochen sind. In neuerer Zeit wurde das Verhältniß zwischen Kirche und Staat meistens durch Verträge (Konfordate) mit dem päpstlichen Stuhl geregelt. Solche Konfordate bestehen in Frankreich, Oesterreich, Preußen, Bayern u. s. w. Auch das Großherzogthum Baden hat ein Konfordat, aber nicht für sich allein, sondern zusammen mit den Staaten der sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz, von denen, außer Baden, Württemberg, die beiden Hessen und Nassau die vornehmsten sind. Der Vertrag mit Rom war das Ergebniß mühevoller Verhandlungen, die volle neun Jahre, vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1827, gedauert haben. Er bildet die Grundlage des speziellen Kirchenrechts der oberrheinischen Kirchenprovinz. Die betheiligten Regierungen, und ganz besonders die badische, haben sich durch das Zustandebringen desselben große

Verdienste um die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen erworben, indem vorher die kirchlichen Verhältnisse durch die großen Weltereignisse, die Revolutionskriege, die Auflösung des deutschen Reiches, die Veränderungen in der Ländereinteilung und vieles Andere in die größte Unordnung gerathen waren. Jetzt wurde Alles wieder geregelt; es wurden Diöcesen gebildet, Bischofsstühle errichtet, Landesbischöfe eingesetzt, der geistlichen Gewalt ihre entsprechende Wirksamkeit eingeräumt, Anstalten zur Bildung der Kandidaten des Priesterstandes hergestellt u. s. w.

Alle Vorgänger des Herrn Erzbischofs, und früher er selber, haben mit Dank anerkannt, was die großh. badische Regierung in dieser Hinsicht gethan hat. Erst in neuester Zeit behauptete der Herr Erzbischof, er habe nicht genug Rechte und Macht, und verlangte im Verein mit den andern Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz eine gewaltige Ausdehnung derselben. Er begründete seine Ansprüche auf verschiedene Ausstellungen an der Entstehungsgeschichte des oberrheinischen Kirchenrechts und mehr noch auf allerlei Theorien, die er sich von der bischöflichen Machtvollkommenheit gebildet hat.

Eine Antwort war erst möglich nach einer Verständigung aller bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen, weil ja das Kirchen-Grundgesetz nicht für das Großherzogthum Baden allein giltig ist, sondern zugleich für sämtliche Staaten, welche zur dieser Kirchenprovinz gehören. Die Regierungen dieser Staaten ließen die bischöflichen Forderungen durch eine Kommission, zu der sie ihre Bevollmächtigten schickten, prüfen. Man fand, daß das bestehende Kirchenrecht allerdings in manchen erheblichen Punkten zu Gunsten der Bischöfe geändert wer-

den könne, daß aber weder alle bischöflichen Ansprüche rechtlich begründet seien, noch daß man auf alle ohne Gefahr für das Staatswohl eingehen könne. So kam eine gemeinschaftliche Entschließung sämmtlicher Regierungen zu Stande, die den Bischöfen unterm 5. März d. J. eröffnet wurde. Darin wurde ihnen ein Theil ihrer Forderungen gewährt, ein anderer Theil wurde abgelehnt, über einen dritten Theil sollte weiter verhandelt werden. In letzterer Beziehung wurden den Bischöfen Vorschläge gemacht, die in einem für die Kirche wohlgeneigten Geiste entworfen waren; was sogleich gewährt worden ist, war, wie wir wiederholt bemerken, sehr bedeutend.

Wer erwartet hatte, die Bischöfe würden dieses freundliche Entgegenkommen anerkennen, hatte sich getäuscht. Sie erklärten rund weg, sie nähmen die theilweise Bewilligung ihrer Forderungen nicht an, sie verlangten die Bewilligung aller, und wenn man sie ihnen nicht bewilligen würde, so nähmen sie sich die beanspruchten Rechte thatsächlich heraus, komme was da wolle.

Wäre nun auch die badische Regierung geneigt gewesen, Alles zu gewähren, so ist doch klar, daß sie es für sich allein nicht einmal gekonnt hätte. Alle anderen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen hätten ja ebenfalls einwilligen müssen; denn so gut die Kirchenverfassung der oberrheinischen Kirchenprovinz eine für alle betreffenden Staaten gemeinschaftliche ist, so gut müssen doch auch alle etwaigen Abänderungen daran gemeinschaftliche sein. Es hat jedoch nicht verlautet, daß die anderen Regierungen geneigt wären, weiter zu gehen, als sie gegangen sind.

So stand die Sache, als man plötzlich erfuhr, der Herr

Erzbischof fange an, seine Drohung zu verwirklichen. Und so war's. Er ließ eine Prüfung der Theologen ohne Anwesenheit eines Regierungskommissärs abhalten, was ganz gegen das Gesetz geht; er ernannte ferner einen Pfarrer, während das Ernennungsrecht dem Landesfürsten zusteht; er bedrohte endlich die Mitglieder des landesgesetzlich bestehenden, von dem Landesfürsten bestellten, von dem Erzbischof aber angefeindeten katholischen Oberkirchenraths mit der kirchlichen Gewaltmaßregel des Kirchenbanns. Noch verließ die Regierung den Weg der Güte nicht. Sie machte den Herrn Erzbischof auf das Unzulässige seines Thuns aufmerksam; sie ermahnte ihn, abzulassen von dem Weg der Ungesetzlichkeit, den er betreten; sie hielt ihm die schwere Verantwortlichkeit vor, die ihm durch die Störung des kirchlichen Friedens, sowie der staatlichen und bürgerlichen Ordnung zur Last falle. Alles vergebens; alle Vorstellungen, Ermahnungen, Hinweisungen auf die Folgen fanden kein Gehör. (Die anderen Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz haben es für zweckmäßig befunden, bis jetzt das Beispiel ihres Metropolitens nicht nachzuahmen.)

Nun blieb der Regierung nichts Anderes übrig, als mindestens die bereits geschehenen erzbischöflichen Eigenmächtigkeiten für null und nichtig zu erklären und Vorkehr zu treffen, daß etwaige weitere Rechtsüberschreitungen ebenfalls null und nichtig wären. Dies geschah durch Aufstellung eines Regierungskommissärs, welcher darüber zu wachen hat, daß der Herr Erzbischof seine Machtbefugnisse nicht überschreitet. Was er innerhalb derselben verfügt, ist heute noch so gültig, wie es immer war; was er aber darüber hinausgehend verfügt, ist ungültig. Wer zu den ungültigen Verfügungen hilft, oder wer die-

selben vollzieht, ist mit Strafe bedroht. Den Herrn Erzbischof selbst hat man geschont.

Dieses ist der einfache und wahrheitsgetreue Sachverhalt. Wenn man ihn kennt, wie ihn jetzt der Leser kennt, und wenn man nun sieht, wie er von kirchlicher Seite hingestellt wird, so kann es schon geschehen, daß Einem nahezu der Verstand stille steht. Wie ist es doch möglich, muß man unwillkürlich fragen, ein solches Gewebe von Unwahrheit, Entstellung, Verdrehung, Uebertreibung und leidenschaftlicher Erbitterung zusammen zu fügen? Wie ist es doch möglich, diese Masse vergifteter Pfeile auf eine Regierung abzuschießen, die vor Gott und der Welt in Ehren dasteht? Und doch ist es geschehen, und — wir können's nicht verschweigen, so gern wir's thäten — es ist sogar geschehen durch den Herrn Erzbischof selbst, namentlich in jenem mit seiner Unterschrift versehenen Hirtenbriefe, dessen wir oben schon gedacht haben.

Sonst hat man unter einem Hirtenbriefe eine Ansprache des geistlichen Oberhirten an seine Heerde verstanden, zu deren Erbauung, zur Stärkung des Glaubens und der Frömmigkeit, zur Erweckung und Belebung aller christlichen Tugenden. Dieses erzbischöfliche Schriftstück verdient jedoch jeden andern Namen eher, als den eines Hirtenbriefes. Es kann unsere Absicht nicht sein, eine vollständige Widerlegung desselben zu geben; er widerlegt sich für jeden Verständigen, der unserer Darstellung gefolgt ist, von selbst. Aber ein paar Punkte sind doch darin, die wir etwas näher beim Licht betrachten wollen.

Es heißt unter Anderm darin: es sei religiöse Pflicht, den rechtmäßigen Gewalten nur in **erlaubten** Dingen zu gehorsamen; der Christ

dürfe der bürgerlichen Gewalt **nicht gehor-**
samen, wenn sie etwas Unerlaubtes gebietet.

Es gibt Fälle, wo man diesen Satz gelten lassen kann. Wenn z. B. die Regierung Jemand befehlen würde, einen Mord, einen Raub oder eine Brandstiftung zu begehen, so wäre er nicht verpflichtet, zu gehorchen. Das versteht sich so von selbst, daß man davon kaum zu reden braucht. Es gibt aber auch Fälle, — und auf diese kommt es gerade an, — wo sich nicht Alles auf den ersten Blick von selbst versteht, Fälle nämlich, wo Das, was erlaubt ist und was nicht erlaubt ist, nicht Jedem sogleich in die Augen springt. Wie ist es in diesen Fällen? Hier ist für den Christen das Wort des Apostels Paulus entscheidend, welches also heißt: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott. Wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebt Gottes Gebot.“ (I. Br. Paul. a. d. Röm. 13, 1.). Ferner das Wort des Apostels Petrus, das also lautet: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn Willen (I. Br. Petri 2, 13.). Das ist die einfache Christenpflicht, und wer sie verletzt, macht sich einer Sünde gegen Gott und eines Vergehens oder Verbrechens gegen den Staat schuldig.

Diese klare Lehre der heiligen Apostel von dem Unterthanen-Gehorsam scheint dem Verfasser des sog. Hirtenbriefes nicht recht zu passen, sonst hätte er besagten Gehorsam nicht von Klauseln abhängig gemacht, Klauseln, die mindestens die Gewissen verwirren, unter Umständen aber zu den heillosesten Folgen führen müssen.

Beranschaulichen wir die Sache durch ein Beispiel. Wir

können dazu gerade den gegenwärtigen kirchlichen Streit benützen. Der Herr Erzbischof erklärt die Sache, welche die Regierung vertritt, für eine verwerfliche; er wird sie folgerichtig also auch zu den unerlaubten Dingen rechnen. Wenn er nun lehrt, man dürfe der Regierung in unerlaubten Dingen nicht gehorchen; wenn er weiter erwartet und verlangt, daß die Katholiken ihm, und nur ihm allein in diesem Kampfe mit der Regierung willig gehorchen — predigt er da nicht den Widerstand, die Auflehnung gegen die Regierung? — Das ist Alles so klar, daß keine Bertuschungen helfen, nicht die künstliche Unterscheidung, die der Hirtenbrief zwischen dem Gehorsam gegen den Landesfürsten und dem Gehorsam gegen die Regierung macht, und nicht das niederschlagende Pulver der Abmahnung von Volkstumulten, das er schließlich dreingibt. Auch wird Nichts geändert durch die ganz ungehörige Herbeiziehung des heiligen Wortes: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ Die Geschichte weist bekanntlich mehr als einen Mißbrauch auf, der mit diesem Worte getrieben worden ist.

Doch verlassen wir die Eiertänze, die der sog. Hirtenbrief zwischen Revolution und Loyalität aufführt, um zu einem andern Punkte überzugehen.

Der Hirtenbrief macht den Regierungen der verewigten Großherzoge Karl Friedrich, Karl, Ludwig und Leopold den Vorwurf, daß ihre „Staatskirchen-Verwaltung“ — wie er es nennt — „eine solche Masse von Ungerechtigkeiten und Schädigungen gegen die Kirche Gottes verschuldet hat, wie keine Zeit der Kirchengeschichte ein zweites Beispiel zeigt.“ Das ist eine Behauptung, die — gelindestens gesagt —

unerhört genannt werden muß. Heißt sie doch auf gut Deutsch: unter den letzten vier Landesfürsten sei gegen die katholische Kirche in Baden ärger gehaust worden, als irgendwo und irgendwann seit der Stiftung des Christenthums!! Wenn einmal von schweren Zeiten die Rede ist, die im Verlauf der Geschichte über das Christenthum und die katholische Kirche gekommen sind, so denkt man z. B. an die Zeiten der heidnischen Kaiser, welche die Christenverfolgung systematisch betrieben haben; an die Zeiten der Losreißung der griechischen Kirche und der Reformation, wo ganze Länder der katholischen Kirche entfremdet worden sind; an die Zeit der französischen Revolution, wo der Katholizismus, das Christenthum und selbst der liebe Gott abgeschafft, die Bischofsstühle umgestoßen, die Geistlichen vertrieben, in die Kerker geworfen und auf die Guillotine geschleppt wurden, wo aller Gottesdienst aufhörte und der Gläubige nur im verborgenen Kämmerlein ein frommes Gebet zu Gott richten konnte. Der Herr Erzbischof hat die französische Revolution selbst erlebt, er hat in seiner Jugend mit eigenen Augen die Gewaltthaten gesehen, die damals an der Kirche in Frankreich verübt worden sind; man sollte fast meinen, er habe im Verlauf der Zeit alle Erinnerung daran verloren, wenn man die Behauptung liest, die badische Landeskirche habe in neuerer Zeit eine solche Masse von Ungerechtigkeiten und Schädigungen erfahren, die Alles übertreffen, was die Kirchengeschichte aufweist; gar nicht zu sagen von den anderen, aus der Kirchengeschichte angeführten Beispielen. Wie Dem auch sei: eine unwahrere und ungerechtere Behauptung, als die des sog. Hirtenbriefes, die hier in Rede steht, ist noch nicht leicht aus einer Feder geflossen, und wir rufen das ganze ba-

dische Land und Volk, ja die ganze civilisirte Welt zum Richter auf, ob wir Recht haben oder nicht.

Ist es aber mit der Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe des vielgenannten erzbischöflichen Altienstücker so beschaffen, wie wir gesehen haben; ist die vorangestellte Hauptbeschwerde so bodenlos, wie nachgewiesen worden, wie wird es da mit den anderen Beschwerden aussehen? Man ahnt im voraus, daß es damit nicht viel besser steht.

Da soll die Regierung sich das Ernennungsrecht der Geistlichen angemäht haben, gleich als ob nicht alle Großherzoge dasselbe als ein Attribut ihrer Souveränität von je her gehabt und ausgeübt hätten! Dann soll die Regierung die erzbischöfliche Zuständigkeit und Verwaltung „bis auf einen kleinsten Rest“ an sich gerissen haben; und doch konnte bisher Nichts, rein Nichts von Bedeutung in Sachen des Kirchenregiments ohne Genehmigung des Erzbischofs geschehen. Weiter soll die Regierung den Einfluß des Christenthums auf die Schulen gehemmt haben; und doch standen die Schulen von je her unter der Leitung und Aufsicht der Geistlichkeit, und Jedermann weiß, wie eifrig die Regierung immer auf die Pflege der Religion in den Schulen drang. Ferner wird der Regierung die Verwaltung des Kirchenvermögens zum Vorwurf gemacht; und doch ist das Kirchenvermögen immer musterhaft verwaltet worden, was auch der Hirtenbrief nicht in Abrede stellen kann und nicht in Abrede stellt. Wie ein redlicher und geschäftsverständiger Vormund anvertrautes Vermögen verwaltet, unter Aufsicht des Amtes, dem er regelmäßig Rechnung abzulegen hat, und wie er Nichts veruntreuen kann und Nichts zu fremden Zwecken verwenden darf, ohne dafür verantwortlich gemacht

zu werden, so ist es auch mit der Verwaltung des Kirchenvermögens. Brave und geschäftstüchtige katholische Männer haben es zum großen Vortheil ihrer Kirche bisher verwaltet; alle Ausgaben mußten höchsten Orts dekretirt werden, Nichts ist zu unfirchlichen Zwecken verwendet worden, und der Kurie war immer die vollste Einsicht und Controle gestattet. Wie gesagt, so war es immer, und der Regierung ist es niemals in den Sinn gekommen, jetzt oder später hierin irgend Etwas zum Nachtheile der Kirche zu ändern, oder gar Etwas von dem Kirchenvermögen wegzunehmen und zu fremden Zwecken zu verwenden. Diese katholischen Männer nun, die so verdienstlich für ihre Kirche gewirkt haben, und die in dem Streite mit der Regierung ganz unbetheiligt sind, sollten zum Lohne den Bannfluch ihres geistlichen Oberhirten erfahren, sollten aus der katholischen Gemeinschaft, sollten sogar aus der ganzen Christenheit ausgeschlossen werden! Der vielerwähnte Hirtenbrief nennt Das eine „rein seelsorgerliche Handlung“. Fürwahr eine schöne Sorge für die Seelen, wenn man sie von den Gnadenmitteln der Kirche ausschließt und ihnen so die religiösen Tröstungen für das Diesseits und das Jenseits abschneidet!

Doch wir wollen das Beschwerderegister des Herrn Erzbischofs nicht weiter durchmustern. Die mitgetheilten Proben werden genügen, um Jedermann klar zu machen, weß Geistes Kind dieser Hirtenbrief ist. Auch dem blödesten Verstande wird damit deutlich werden, welcher Ton geistlicher Seits gegen die Staatsregierung angeschlagen wird, wie man ihr für die große Sorge dankt, die sie stets der katholischen Landeskirche zugewendet hat, und wie man das wohlwollende Entgegenkommen erwiedert, das sie ihr noch in der letzten Zeit zu Theil werden ließ. Nicht einmal das Andenken

edler Fürsten, die im Grabe ruhen, wird geschont; und doch haben sie sich sämmtlich die namhaftesten Verdienste um die katholische Kirche des Großherzogthums erworben: Karl Friedrich, der sie aus dem Zustande der Anarchie herausriß; die Großherzoge Karl und Ludwig, unter deren Regierungen die Verhandlungen mit Rom geführt wurden, in Folge deren die Landeskirche ihre noch bestehende Ordnung erhielt; und der vielbeweinte Großherzog Leopold, welcher ihr jeden Schutz, jedes Wohlwollen, jede zarte Rücksicht angebeihen ließ. Von dem jetzigen Landesfürsten, dem Erben aller Tugenden seiner Ahnen, den sein Volk auf den Händen trägt, weiß der sog. Hirtenbrief so gut wie gar nichts zu sagen; denn die Redensarten von der Erhabenheit der Krone über den Streitigkeiten mit der Regierung und dem „Gerechtigkeitsfinn des durchlauchtigsten Regenten“ wird man doch bei einem Reden und Handeln, wie wir es von Seiten der katholischen Kirchengewalt im Lande erleben, im Ernste nicht allzuhoch in Anschlag bringen wollen. Wo aber die Landesfürsten mit einer solchen Rücksichtslosigkeit behandelt werden, da wird man sich über keinen Angriff, keine Herabwürdigung, keine Verfolgung mehr wundern dürfen, welche ihre Diener, die Staatsbeamten, erfahren.

Noch eine andere Bemerkung müssen wir beifügen. Wenige Jahre sind erst verflossen, als das Land vorübergehend eine Beute revolutionärer Frevel geworden war, und noch sind nicht alle Wunden verharscht, welche die Anarchie ihm geschlagen hat. Noch ist der Wohlstand nicht wiedergekehrt, der einst geherrscht, noch lohnt sich der Hände Arbeit nicht, wie ehemals, noch tragen Handel und Gewerbe nicht die alten, reichen Früchte, und zum Ueberfluß kommt dazu jetzt

noch eine Theuerung, wie sie seit lange nicht erlebt worden ist. Mit Betrübniß sieht der Menschenfreund diese Uebelstände, die auf Allen schwer lasten, am empfindlichsten auf den Armen. Keine menschliche Macht vermag sie zu heben; nur nach und nach, im Verlauf der Zeit, kann es wieder besser werden. Dazu aber ist vor Allem Ruhe und Ordnung nöthig, damit das öffentliche Vertrauen nicht erschüttert, der Kredit nicht untergraben, der Handel und die Gewerbe in ihren Unternehmungen nicht geschreckt werden. Diese Zeit ist geistlicher Seits gewählt worden, um die Fackel der Zwietracht in das Land zu werfen, die Gemüther in Unruhe und die Gewissen in Verwirrung zu setzen, die Leidenschaften aufzustacheln und den Widerstand gegen die Regierung zu predigen!! Sollte das auch ein Gebot Gottes sein, daß gerade dieser Augenblick zur Störung des Friedens im Lande, zur Bedrängung der Regierung, zur Vergewaltigung des Staates benützt würde?

Und warum doch alles Das? Ganz einfach um des lieben Herrschens willen. Wir unsererseits hatten bisher eine ganz andere und höhere Ansicht von der Aufgabe der geistlichen Oberhirten; wir hatten das Wort des Apostels Petrus, des ersten christlichen Bischofs, im Sinn, welcher sagt: „Weidet die Heerde Christi, nicht um über das Volk zu herrschen, sondern als Vorbilder der Heerde“ (1. Petr. 5, 3.). Wir dachten ferner an den Heiland, der den Seinen vor Allem die Pflicht des Friedens, der Liebe, der Demuth und der Duldung auferlegt hat.

Noch sind, Gott sei Dank, dem katholischen Volke diese Kardinaltugenden des Christenthums nicht so abhanden gekommen, daß es sich den einfach frommen Sinn wegen

Sachen, die seinem Glauben fremd sind, in Haß und Feindschaft verkehren ließe; und noch weiß es das Wort des Herrn: „Bebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ besser zu deuten, als Manche, die ihm zu Lehrern bestellt sind. Aus bitteren Erfahrungen, die das Volk gemacht, ist ihm klar geworden, daß vor Allem eine starke Regierung noth thut. Es hat gesehen, wohin die Schwächung der Regierung führt. In den dreißiger und vierziger Jahren rang sich ebenfalls eine neue Gewalt neben und im Gegensatz zur Regierungsgewalt empor: es war die Volksgewalt, die mit der Regierungsgewalt einen langen und erbitterten Kampf führte und sie zuletzt verschlang. Und was war die Folge davon? Man hatte jetzt die reine Volksherrschaft, und mit ihr — den Sturz des Thrones, die Revolution, die Anarchie, den Umsturz aller Ordnung.

Heute ist es nicht die Volksgewalt, welche der Regierung den Krieg auf Leben und Tod verkündet, sondern die geistliche Gewalt. Auch diese sucht die Regierungsgewalt mehr und mehr herabzudrücken, und wird — wir sagen Das mit ganzem Nachdruck allen schönrednerischen Phrasen vom Gegentheil gegenüber — in dieser Richtung so weit fortgehen, als sie vermag; sie wird die Regierungsgewalt so weit als möglich zu verschlingen suchen. Man darf nur einen Blick auf die gegenwärtige kirchliche Agitation, besonders im Ausland, werfen, um jetzt schon auf's lebhafteste an die Revolutionszeit erinnert zu werden; derselbe Ton wie damals, in der kirchlichen Presse, in den Adressen, in den Versammlungen der kirchlichen Vereine, und wohl selbst beim Gottesdienst und bei Volksdemonstrationen. Beiläufig bemerkt, geht eine der

Forderungen, welche die Bischöfe an die Regierungen gestellt haben, ausdrücklich auf Gewährung des Vereinsrechts für die Gründung kirchlicher, d. h. also auch kirchenpolitischer Vereine. *)

Das Volk, dem die Volksherrschaft so schlimme Früchte getragen hat, kann auch die geistliche Herrschaft nicht wollen und will sie nicht. Nur im Gebiet der Religion und des Glaubens soll der Priester frei walten, zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen. Was darüber hinausgeht, ist vom Argen und führt auf Abwege. Christus hat gesagt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Dieses Wort scheinen Diejenigen ganz zu vergessen, welche die Welt zum Fußschemel ihrer Machtherrlichkeit machen möchten.

Das Volk vertraut überdies auf seinen Regenten. Es weiß, daß der Sohn Leopold's, dem Vater gleich an Gerechtigkeit, Milde und Liebe zu allen seinen Unterthanen, nicht zugibt, daß die Rechte seiner katho-

*) Wer die Verhältnisse kennt, wird auch den Werth der oftgehörten Behauptung taxiren können: der Frieden sei leicht herzustellen, wenn man den Bischöfen nur Das einräumen würde, was ihnen in Preußen eingeräumt worden. Es ist hier nicht der Ort, diese Behauptung, deren Widerlegung nicht schwer ist, zu beleuchten. Nur zwei Fragen mögen erlaubt sein: Wenn denn die preussischen Bischöfe eine angeblich so befriedigende Stellung haben, warum macht denn der Erzbischof von Posen der preussischen Regierung jetzt einen Krieg, der nicht viel anders ist, als der der oberrheinischen Bischöfe? Und sollte es ferner etwa aus Dank für die Gewährungen der preussischen Regierung geschehen sein, daß der Bischof Arnoldi von Trier eine Maßregel angeordnet hat, der zu folgen der König sich genöthigt sah, seinen Offizieren als einer entehrenden zu verbieten?

lischen Landesfinder gekränkt werden. Und wenn dennoch Hader im Lande ist um kirchliche Dinge, so weiß jeder verständige Katholik, daß der edle Fürst — der den Streit nicht hervorgerufen — mit der Wahrung seiner Souveränitätsrechte zugleich nur das Wohl des Staates und das Glück des Volkes zu wahren sucht.

Die dem konstitutionellen Liberalismus abgeborgte künstliche Unterscheidung zwischen zwei Unterthanen-Gehorsamen — dem einen zu dem Landesherrn und dem andern zu dem Ministerium — die man sich bischöflicher Seits jetzt zulegt, um die Unterthanen zu dem einen angeblich zu ermuntern, während man sie von dem andern desto entschiedener abziehen möchte, ist von dem gesunden Instinkt des deutschen Volkes bis jetzt noch nicht ratifizirt worden. Das Volk weiß, daß aus der Pflicht der Treue gegen den Landesfürsten die Pflicht des Gehorsams gegen seine Regierung von selbst folgt, und daß der Ungehorsam gegen das Ministerium der direkte oder indirekte Ungehorsam gegen den Landesfürsten selbst ist. Ist doch das Ministerium nichts Anderes, als das Organ des landesherrlichen Willens.

In dieser einfachen Denkart, in der unerschütterlichen Treue zu dem Regenten, in dem unbedingten Gehorsam gegen die Regierung möge das badische Volk verharren, und wir werden dann mit Gottes Hilfe auch über diese Prüfung hinwegkommen, von der wir leider nicht verschont geblieben sind.

Möge der edle Fürst, der sogleich im Anfange seiner Regierung so traurige Erfahrungen von einer Seite machen

muß, wo er naturgemäß eine der festesten Stützen des Thrones haben sollte, aus dem Bewußtsein der guten Sache, aus dem Bewußtsein der Zustimmung aller Verständigen und Unbefangenen, aus dem Bewußtsein endlich der Liebe und Treue seiner Unterthanen Trost in dieser Zeit der Widerwärtigkeit schöpfen! Seine Diener aber, seien sie hoch oder nieder gestellt, sowie überhaupt Alle, die durch ihre Pflicht in diesen unwillkommenen Streit verwickelt sind, werden im Hinblick auf ihren Fürsten und Herrn freudig ertragen, was einmal nicht abzuwenden ist.

Es hat uns gedrängt, der Wahrheit und dem Recht Zeugniß zu geben. Möge es mit unbefangenen Sinn gewürdigt werden!

